
TOP 10:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Bürgerinitiative

COM(2017) 482 final

Drucksache: 633/17

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) soll den Bürgerinnen und Bürgern der EU - neben dem Wahlrecht zum Europäischen Parlament - eine weitere Möglichkeit der politischen Beteiligung bei der Gestaltung der EU-Politik bieten. Sie soll so die demokratische Legitimität der EU stärken. Das Instrument ist im EUV vorgesehen (Artikel 11 Absatz 4 EUV) und sein konkretes Verfahren durch Verordnungen geregelt. Eine Initiative, die von mindestens einer Million Menschen aus mindestens sieben Mitgliedstaaten unterstützt wird, kann die Kommission auffordern, Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, die geregelt werden sollten. Das Europäische Parlament hatte in einer Entschließung vom 28. Oktober 2015 Unzulänglichkeiten benannt und eine Revision des Regelungsrahmens gefordert.

Der vorliegende Kommissionsvorschlag soll die Funktionsweise der EBI verbessern; das Instrument soll entbürokratisiert und seine Durchführung erleichtert werden. Dazu schlägt die Kommission vor:

- eine Kooperationsplattform zur Verfügung zu stellen, auf welcher die Organisatorinnen und Organisatoren von EBI vor der Registrierung ihrer Initiative Fragen direkt an die Kommission richten und sich mit anderen austauschen können;
- eine Registrierung von Initiativen durch die Kommission vor Beginn der Sammlung von Unterstützungsbekundungen;
- die Einführung einer Teilregistrierung;
- die Zahl der erforderlichen Formulare für die Registrierung von derzeit 13 auf künftig nur zwei zu senken;
- den Beginn der Sammlungsfrist für Unterschriften - innerhalb von drei Monaten nach der Registrierung - frei festlegen zu lassen. Diese Frist soll aber - unverändert - 12 Monate betragen;
- sämtliche Initiativen in alle Amtssprachen der EU zu übersetzen;

- den Organisatorinnen und Organisatoren unentgeltlich ein zentrales Online-Sammelsystem zur Verfügung zu stellen, das von der Kommission verwaltet wird. Das soll die Möglichkeit bieten, Initiativen mittels elektronischer Identifizierung (eID) zu unterstützen, Unterstützungsbekundungen auf Papier eingescannt hochzuladen und diese auch den für die Überprüfung zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zuzuleiten;
- die Erfassung von E-Mail-Adressen der Unterstützerinnen und Unterstützer zu ermöglichen, um ihnen Informationen über den Fortgang der Initiative und eventuell Folgemaßnahmen zu übermitteln;
- von den Unterstützerinnen und Unterstützern künftig weniger personenbezogene Daten zu erheben;
- das Mindestalter für Unterstützerinnen und Unterstützer von 18 Jahren auf 16 Jahre abzusenken und
- die Prüfungsphase der Initiative nach Abschluss der Unterstützersammlung von drei Monaten auf fünf Monate zu verlängern, um mehr Zeit für die Diskussion zu gewinnen. Die Kommission will die Organisatorinnen und Organisatoren innerhalb eines Monats ab Einreichung der Initiative empfangen. Eine öffentliche Anhörung im Europäischen Parlament soll innerhalb von drei Monaten organisiert werden.

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 24 AEUV betreffend die Festlegung der Verfahren und Bedingungen für eine Bürgerinitiative im Sinne des Artikels 11 EUV.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 633/1/17** ersichtlich.